



# LBV info Spezial

Faktenheft des Landesbauernverbandes Brandenburg

Bodenbedeckung  
Fruchtwechsel  
Blühstreifen  
Konditionalität  
Stauhaltung  
Nichtproduktive  
Dauergrünland  
GLOZ  
Scheme  
Betriebsinhaber  
Mutterkuh  
Junglandwirteprämie  
Agroforst  
Altgrasstreifen  
Parzelle  
Fruchtfolge  
Fläche  
Feuchtflächen  
Dauergrünland  
Eco  
Torfflächen  
GAP2023  
Kennarten  
erste Säule  
Zahlungen  
Pflanzstreifen  
zweite Säule

## Die GAP 2023 Eine Handreichung

# Vorbereitet auf die GAP 2023

Eine Handreichung des  
Landesbauernverbandes Brandenburg e. V.



Die Gemeinsame Agrarpolitik ist seit Bestehen der EU elementarer Politikbestandteil, wobei sich Ausrichtung und Gewichtung der einzelnen Ziele immer wieder änderten und neue Ziele hinzukamen:

- Sicherstellung gerechter Einkommen für Landwirte
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung der Position der Landwirte in der Lebensmittelkette
- Förderung des Generationswechsels
- Förderung lebendiger ländlicher Gebiete
- Schutz von Lebensmittelqualität und Gesundheit
- Förderung von Wissen und Innovation
- Klimaschutzmaßnahmen
- Umweltpflege
- Erhaltung von Landschaften und biologischer Vielfalt

Gerade die letzten Aspekte haben in den vergangenen 10 Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

## INHALT

Vorbereitet auf die GAP 2023	Seite 2 - 3
GAP 2023 - Elemente der Direktzahlungen	Seite 4 - 5
Konditionalität ( <i>GLÖZ</i> )	Seite 7 - 11
Eco-Scheme-Maßnahmen	Seite 12 - 15
Agrarumweltmaßnahmen ( <i>2. Säule</i> )	Seite 16 - 22
Anhänge	Seite 23 - 28
Meine Notizen	Seite 29 - 30
Impressum	Seite 31

Dies schlägt sich auch in den dafür reservierten finanziellen Mitteln nieder - inzwischen werden rund 47 % der Agrarmittel in Deutschland für Umwelt und Klimazwecke ausgegeben, sei es über Eco-Scheme Maßnahmen, (2. Säule) oder die höheren Anforderungen bei der Konditionalität. Für Deutschland stehen in der Förderperiode jährlich knapp 6 Mrd. EUR EU Gelder in der ersten und der zweiten Säule zur Verfügung. Dabei stiegen die Mittel in der 2. Säule im Verlauf der Förderperiode an, da die Bundesländer eine deutliche stufenweise Erhöhung der Umschichtung durchgesetzt haben. Der Umschichtungssatz steigt derzeit von 8 % auf 15 % im Jahr 2026. Mit dieser Entwicklung geht im Gegenzug eine Absenkung der einkommenswirksamen Direktzahlungen und der anderen Teilelemente wie gekoppelte Zahlungen einher.

Die Anforderungen und die Umsetzung der GAP wird im Nationalen Strategieplan festgeschrieben. Deutschland hat den überarbeiteten Strategieplan am 30.09.2022 bei der EU Kommission eingereicht, die Genehmigung der Kommission lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Zusätzlich müssen noch Gesetze und Verordnungen erlassen werden.

Somit kann die vorliegende Kurzübersicht nur einen ersten Überblick geben.

Detailfragen müssen teils noch zwischen EU, Bund und Ländern geklärt werden.

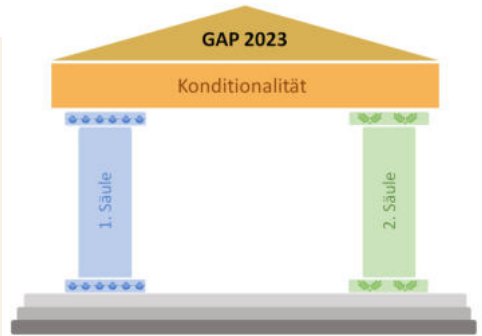
*Ulrich Böhm,  
Referent für allgemeine Agrarpolitik beim LBV*

*Stand: Ende Oktober 2022*



## Die GAP 2023

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) setzt sich aus der 1. Säule und der 2. Säule zusammen. Voraussetzung für den Erhalt der Zahlungen aus der 1. Säule ist die Erfüllung der Konditionalität mit welcher der gute fachliche und ökologische Zustand der Flächen sichergestellt werden soll (GLÖZ). Weitere Voraussetzung ist, dass der Betrieb die Kriterien des aktiven Betriebsinhabers erfüllt.



### Aktiver Betriebsinhaber ist wer:

- Mitglied der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist oder
- der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn oder der Zuständigkeit Unfallversicherungsträger im Landesbereich unterliegt oder
- der im Vorjahr einen Anspruch auf Direktzahlungen über 5.000 EUR hatte (*vor Sanktionen*) oder
- der im Vorjahr keine Direktzahlungen beantragt hat und im Antragsjahr den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreitet.

## Teilelemente der Direktzahlungen

Die künftigen Zahlungen je Hektar setzen sich aus verschiedenen Teilelementen zusammen. Die Höhe der Zahlungen reduziert sich im Laufe der Jahre bis 2027 leicht. Dies hängt u. a. mit den steigenden Umschichtungen in die 2. Säule zusammen.

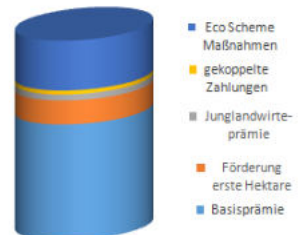
### Basisprämie

#### Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

wird für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (*einschließlich Brachflächen*) gewährt,

- Höhe der Basisprämie: ca. 156 EUR/ha
- Mindestparzellengröße: 0,3 ha; Lehde/Leipe: 0,02 ha; GLÖZ 8 und Eco Scheme 1 Flächen: 0,1 ha,

Teilelemente der 1. Säule



## Förderung erste Hektare

### Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- bis 40 ha: 69 EUR/ha
- 41 – 60 ha: 41 EUR/ha

Die Umverteilungsprämie gibt es für alle ersten Hektare eines Betriebes

- Maximalbetrag ca. 3.580 EUR/ Jahr

## Junglandwirteprämie

### Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- 134 EUR/ha für max. 120 ha
- Bezugsdauer: 5 Jahre; Maximalbetrag ca. 80.400 EUR

### Voraussetzungen bei Erstantragstellung:

- Alter des Antragstellenden: max. 40 Jahre , nicht länger als 5 Jahre Betriebsinhaber
- Junglandwirt/in muss Entscheidungsbefugnis bzw. Hoheit haben bzw. das wirtschaftliche Risiko tragen.
- Qualifikationsnachweis: Berufsausbildung in der Landwirtschaft bzw. „Grüne Berufe“ oder
- 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer oder krankenversicherungspflichtiger MiFA oder Gesellschafter mit mindestens 15 Wochenstunden oder
- mindestens 300 Std. Betriebsleiterschulung

**Hinweis:** Bereits bestehende Junglandwirteförderung wird automatisch angepasst  
(*Qualifikationsnachweis in diesen Fällen nicht notwendig*)

## Gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe/Ziegen

### Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

- Mutterschafe/Ziegen: ca. 35 EUR / Tier
- Mindesttierzahl: 6 Tiere
- Mindestalter: 10 Monate zum 01.01. des Antragsjahres
- Mindesthaltungszeitraum: 15.05. - 15.08.

## Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe

### Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

- Mutterkühe: 78 EUR/Tier
  - Mindestzahl: 3 Tiere
  - Tiere müssen einmal gekalbt haben
  - Mindesthaltungszeitraum 15.05. – 15.08.

Tiere müssen im Tierbestandsregister enthalten sein.

**Hinweis:** Zahlungen werden nicht gewährt, wenn der Betrieb Milch/ Milcherzeugnisse erzeugt/ vermarktet (*Milchkühe hält*)





# In der Region zu Hause.

**Profitieren Sie von unseren  
Angeboten für Landwirte:  
persönliche Beratung vor Ort,  
passgenaue Finanz-  
dienstleistungen und optimale  
Fördermöglichkeiten.**

**Weil's um mehr als Geld geht.**



# KONDITIONALITÄT

Die Konditionalität stellt mit ihren Vorgaben eine weitere Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen dar. Die Nichteinhaltung der Kriterien (GLÖZ) führt zu Prämienkürzungen oder Prämienausschluss. Sämtliche Bedingungen müssen ausnahmslos erfüllt werden. Diese umfassen die GLÖZ 1 - 9. Auch Kleinbetriebe sind an die Aufgaben gebunden.

## GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

Dauergrünland sind mit Gras und anderen Grünfütterpflanzen bewachsene Flächen, die in 5 hintereinanderliegenden Jahren nicht in die Fruchtfolge einbezogen waren und nicht gepflügt wurden (*Ausnahme GLÖZ 8 und Eco Scheme Maßnahme 1*).

Es gelten folgende Anforderungen:

- Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist nur mit Genehmigung und Anlage von Ersatzgrünland möglich.
- **Ausnahme 1:** Für Grünland, das ab 2021 neu entstanden ist, nicht in der GLÖZ 2-Kulisse liegt und kein umweltsensibles Dauergrünland ist, reicht für die Umwandlung eine Anzeige, wenn keine anderen Rechtsvorschriften dem entgegen stehen. Die Anlage von Ersatzgrünland ist nicht notwendig.
- **Ausnahme 2:** Für umweltsensibles Dauergrünland, das nach 2015 entstanden ist, bleibt die Genehmigungspflicht, jedoch entfällt die Pflicht zur Anlage von Ersatzgrünland.
- **Ausnahme 3:** Die Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern in einer Region pro Begünstigtem und Jahr sind ebenfalls ohne Genehmigung zulässig.

DGL entstanden	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (gilt ab 2023)	ohne

## GLÖZ 2: Schutz von Feucht- und Torfflächen

Es gelten folgende Anforderungen:

- Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünlandflächen in diesen Gebieten
- keine tiefe Bodenbearbeitung ( $>30\text{ cm}$ )
- Instandhaltung von Drainagen/Gräben bei Tieferlegung ist genehmigungspflichtig (*Naturschutz und Wasserbehörde*)
- Neuauflage von Bewässerungsanlagen ist genehmigungspflichtig

## GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppeln

Es gelten folgende Anforderungen:

- das Abbrennen von Stoppeln ist verboten

## GLÖZ 4: Schaffung 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern

Es gelten folgende Anforderungen:

- entlang von Gräben, Gewässern sind in einer Breite von 3 Meter Pufferstreifen anzulegen
  - eine Nutzung der Streifen für den Anbau von Kulturen ist möglich
  - auf diesem Streifen ist der Einsatz von PSM und Düngemitteln verboten
  - bei periodisch wasserführenden Gewässern & Gräben sind die Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante anzulegen
  - ausgenommen sind Gewässer untergeordneter Bedeutung wie z. B. Straßenentwässerungsgräben oder Fischteiche
- **Hinweis:** Entscheidend dafür, wo Pufferstreifen angelegt werden müssen, sind die zur Verfügung gestellten Kulissen.
- **Hinweis:** Sollen die Streifen für GLÖZ 8 genutzt werden (*nichtproduktive Fläche*) ist auf die Mindestgröße von 0,1 ha zu achten (*die Streifen können auch breiter als 3 m sein, dann gezielte Begrünung bzw. Selbstbegrünung*)

### ACHTUNG:

Die i.d.R. höheren Abstandsauflagen aus der Pflanzenschutzanwendungs-V0 und Düngerverordnung sind einzuhalten.



## GLÖZ 5: Vermeidung der Erosion

Es gelten folgende Anforderungen:

Zur Vermeidung der Erosion auf Ackerflächen gelten folgende Verpflichtungen

- Wasser Klasse 1: Pflugverbot vom 01.12. – 15.02.
- Wasser Klasse 2: wie Klasse 1, zusätzliches Pflügen vom 16.02. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig; gilt nicht bei Reihenkulturen
- Klasse Wind: das Pflügen ist nur erlaubt bei einer Aussaat vor dem 01.03. bzw. ab dem 01.03. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (*gilt nicht bei Reihenkulturen*).
- Ausnahmen davon sind möglich und an Bedingungen geknüpft (*Grünstreifen, Gehölzstreifen, Dämme quer zur Hauptwindrichtung.*)
- **Hinweis:** Die Gebiete sind als Kulissen ausgewiesen

## GLÖZ 6: Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

Es gelten folgende Anforderungen:

- 80 % der Ackerfläche sind im Zeitraum vom 15.11. – 15.01. bedeckt zu halten.
- Für frühe Sommerungen und sehr tonhaltige Böden bestehen abweichende Zeiträume
- Die Bodenbedeckung kann durch
  - Zwischenfrüchte,
  - Wintersaaten,
  - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (*keine Bodenbearbeitung*)
  - Mulchauflage bzw. mulchende Bodenbearbeitung (*nicht wendend*)
  - oder Netz- und Vliesabdeckungen etc. hergestellt werden
- zwischen Dauerkulturreihen (*Obst, Reben*) darf die vorhandene Begrünung im Zeitraum 15.11. -15.01. nicht beseitigt werden.
- zwischen vorgeformten Dämmen muss in diesem Zeitraum ebenfalls eine Begrünung zugelassen werden.

### ACHTUNG:

Das gilt erst zum Winter 2023/2024.

## GLÖZ 7: Jährlicher Fruchtartenwechsel (*parzellenbezogen*)

Es gelten folgende Auflagen:

- auf mindestens 66 % der Ackerfläche muss ein jährlicher Wechsel der Anbaukultur erfolgen
- der Wechsel kann dabei auf max. 33 % der Fläche durch den Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten vorgenommen werden
- der Zwischenfruchtzeitraum geht vom 15.10. - 15.02.
- spätestens im 3. Anbaujahr muss einmal auf jeder Fläche eine andere Hauptkultur stehen
- ▶ Gemüseanbau: Fruchtwechsel kann durch Anbau einer Zweitkultur erfolgen
- **Hinweis:** Sommer- und Winterkulturen gelten als verschiedene Hauptkulturen (z. B. Sommer- und Wintergerste)
- **Hinweis:** Flächen, auf denen mehrjährigen Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne angebaut werden sind von der Regel ausgenommen.  
Ebenfalls von der Regel ausgenommen ist der Anbau von Roggen (*mehrfährige Selbstfolge also möglich*), der Anbau von Mais für die Saatguterzeugung und der Tabakanbau.

### ACHTUNG:

Diese Regel ist für das Anbaujahr 2023 ausgesetzt. Es bleibt aber dabei, dass spätestens, im 3. Anbaujahr (2024) (1. Zähljahr 2022) auf jeder Fläche eine andere Kultur stehen muss.

## GLÖZ 8: Bereitstellung von 4 % Ackerfläche als nichtproduktive Fläche

Es gelten folgende Anforderungen:

- 4 % der betrieblichen Ackerfläche müssen als nichtproduktive Fläche (Brache) zur Verfügung gestellt werden. Zur nichtproduktiven Flächen zählen auch gesetzlich geschützte Landschaftselemente wie Lesesteinhaufen, Baumreihen, Hecken, Terrassen
- die Brache kann gezielt begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen werden
- die Mindestparzellengröße liegt bei 0,1 ha
- Bodenbearbeitung, Dünge- oder Pflanzenschutzmittelanwendung sind nicht gestattet
- ab 01.09. ist die Beweidung mit Schafen/Ziegen und der Anbau von Kulturen, die im Folgejahr geerntet werden, möglich - für Gerste und Raps ab 15.08.

**ACHTUNG**

2023 dürfen die GLÖZ 8-Flächen für die Erzeugung von Sonnenblumen, Leguminosen, (*außer Soja*) und Getreide (*außer Mais*) genutzt werden. 2021 und 2022 stillgelegte identische Flächen dürfen nicht für die Erzeugung o. g. Produkte genutzt werden.

- **Hinweis:** Flächen können mehrjährig stillgelegt werden, Mulchen bis 15.11. ist im Abstand von 2 Jahren möglich (1.04. - 31.08. *Mulchverbot*)

**ACHTUNG:****GLÖZ 7 und 8 gelten nicht für Betriebe**

- die mehr als 75 Prozent der Ackerfläche für Gras oder Grünfütterpflanzen nutzen (*und das restl. Ackerland 50 ha nicht übersteigt nur GLÖZ 7*)
- für Grünlandbetriebe mit einem Grünlandanteil von über 75 % (*wenn restliche Ackerfläche unter 50 ha bleibt nur GLÖZ 7*)
- Betriebe mit einer Gesamtgröße (AL) von max. 10 Hektar
- Ökobetriebe erfüllen Bedingungen GLÖZ 7 „per se“
- Ökobetriebe erhalten für GLÖZ 8 - Flächen keine Ökoprämie

**GLÖZ 9: Pflug- u. Umwandlungsverbot für umweltsensibles DGL**

Es gelten die Anforderungen

- für FFH-Gebiete - und als Länderoption auch SPA-Gebiete - ein Umwandlungs- und Pflugverbot
- Ausnahme: Erneuerung der Grasnarbe mit vorheriger Anzeige (15 Tage) Erneuerung kann untersagt werden
- das Umwandlungsverbot kann mit entsprechender Genehmigung und Anlage von Ersatzgrünland außer Kraft gesetzt werden

## Eco Scheme-Maßnahmen 1 – 7

### Reglungen für Umwelt, Klima und Tierwohl

Eco Scheme-Maßnahmen können jährlich angewählt werden und sind freiwillig. Die Kombination der Maßnahmen ist möglich (*Anhang 1*). Die jeweils genannten Beträge sind nach unten hin fixiert. Bei einer Inanspruchnahme unter dem geschätzten Bedarf erhöht sich die Prämie, entsteht ein finanzieller Überbedarf durch eine über den Erwartungen liegende Inanspruchnahme werden die Direktzahlungen zur zusätzlichen Finanzierung entsprechend gekürzt.



#### Eco Scheme Maßnahme 1a zusätzliche, über die Konditionalität hinausgehende Stilllegung weiterer Ackerflächen

**Förderhöhe:**

ab 1 %:	1.300 EUR/ha
1 % - 2 %:	500 EUR/ha
2 % - 6 %:	300 EUR/ha

- Flächen müssen entweder gezielt begrünt oder selbstbegrünt werden
- es gilt ein Ausbringungsverbot von PSM und Düngemitteln
- Stilllegungszeitraum wie unter GLÖZ 8
- die Flächen dürfen ab 01.09. mit Kulturen bestellt werden. Eine Bestellung mit Wintergerste und Raps ist ab 15.08. möglich
- Düngung und PSM ist in diesem Fall ab dem Datum möglich
- Beweidung mit Schafen/ Ziegen ab 01.09. möglich

#### ACHTUNG:

Ökobetriebe erhalten für die stillgelegten Fläche keine Öko-Förderung.

- Mindestparzellengröße: 0,1 ha

#### ACHTUNG:

bei Inanspruchnahme im Jahr 2023 muss GLÖZ 8 in Form von echter nichtproduktiver Fläche erfüllt werden (*keine Erzeugung von Produkten auf GLÖZ 8 Fläche*).

## Eco Scheme Maßnahme 1b

### Zusätzliche Blühflächen/-streifen auf Flächen der Maßnahme 1

**Förderhöhe:** zusätzlich 150 EUR/ha/ Mindestfläche: 0,1 ha

- Blümmischungen müssen mindestens 10 Sorten der Liste A oder 5 Sorten der Liste A und 5 Sorten der Liste B enthalten (*Liste siehe Anhang 3*)
- bei streifenförmiger Anlage: Breite 20 - 30 m - keine Größenbeschränkung
- bei Blühfläche: Maximalgröße 1 ha
- Anlage von mehreren Flächen/Streifen auf einer Parzelle ist möglich
- max. Standdauer 1 Jahr bzw. 2 Jahre bei Mischung aus Liste A und B; Aussaat einer Folgekultur ab 01.09. erst im 2. Standjahr sonst Standdauer bis 31.12.
- Aussaat Blümmischung bis 15.05.

## Eco Scheme Maßnahme 1 c

### Blühstreifen/Flächen in Dauerkulturen

**Förderhöhe und Bedingungen** wie unter 1 b, aber ohne die Größenvorgaben bei Blühstreifen. Bei Blühflächen bleibt es bei der Maximalgröße von 1 ha.

## Eco Scheme Maßnahme 1 d

### Anlage von Altgrasstreifen auf förderfähigem Dauergrünland

**Förderhöhe:**

- ab 1 %: 900 EUR/ha
- 1 % - 3 %: 400 EUR/ha
- 3 % - 6 %: 200 EUR/ha

- Mindestgröße des Altgrasstreifens 0,1 ha
- Mindestanteil auf der Grünlandparzelle 10 %
- Höchstanteil auf der Grünlandparzelle 20 %
- keine Vorgaben zur Form/ Lage der Altgrasstreifen
- Beweidung/Schnittnutzung ab 01.09. möglich
- jährlicher Wechsel bzw. max. 2 Jahre Standdauer
- Fläche muss von angrenzendem Grünland unterscheidbar sein

Der Anteil der Altgrasstreifen darf den Wert von 6 % des gesamten betriebl. DGL nicht überschreiten. Im Beispiel wären dies max. 4,5 ha. Es könnten also in Parzelle I 3 ha und in Parzelle III 1,5 ha genutzt werden. Soll Parzelle II genutzt werden, müssen dort mind. 4 ha für Altgrasstreifen reserviert sein, Parzellen I und III kommen dann wegen der dortigen Mindestgrößen (2 bzw. 1,5 ha) nicht mehr in Frage.

Parzelle I

20 ha

Altgrasstreifen 2 - 4 ha  
(Umfang 10 - 20% der Parzelle)

Parzelle II

40 ha

Altgrasstreifen 4 - 8 ha  
(Umfang 10 - 20% der Parzelle)

Parzelle III

15 ha

Altgrasstreifen  
1,5 - 3 ha

## Eco Scheme Maßnahme 2

### Anbau von vielfältigen Kulturen im Ackerbau

**Förderhöhe:** 45 EUR/ ha

- mindestens 5 Hauptkulturen, davon mind. 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge (z.B. *Luzerne, Erbsen...*)
- maximaler Getreideanteil 66%
- Gras und Grünfütterpflanzen gelten als eine Hauptkultur
- Sommer- und Winterkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkultur, auch wenn sie zur gleichen Gattung gehören (z. B. *Sommer- und Wintergerste*)
- beim Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile die Hauptfruchtarten zusammengefasst
- Brache gilt nicht als Kulturart und wird bei der Berechnung nicht mit erfasst

## Eco Scheme Maßnahme 3

### Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

**Förderhöhe:** 60 EUR/ha förderfähige Fläche

- förderfähig ist nur der Gehölzstreifen
- es gilt die Liste der zugelassenen Gehölzarten (*siehe Anhang 4*)
- der Flächenanteil der Streifen auf der Parzelle muss zwischen 2 und 35 % liegen
- es müssen mindestens 2 Streifen mit einer Breite zwischen 3 und 25 m vorhanden sein
- Maximalabstand der Streifen zueinander und vom Feldrand nicht über 100 m
- Minimalabstand der Streifen zueinander und vom Flächenrand nicht unter 20 m

**ACHTUNG:**

Die Nutzung der Gehölzstreifen und Zwischenflächen für GLÖZ 8 ist nicht möglich.

## Eco Scheme Maßnahme 4

### Extensivierung des gesamtbetrieblichen Dauergrünlandes

**Förderhöhe:** 2023: 115 EUR/ ha, ab 2024: 100 EUR/ ha

- Tierbesatz 0,3 RGV bis 1,4 RGV/ ha zwischen dem 01.01. und 30.09.
- keine Anwendung von PSM
- Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern darf das Düngeräquivalent von höchstens 1,4 RGV/ha nicht überschreiten.
- Pflugeinsatz im Jahr der Antragstellung ist nicht erlaubt (*Ausnahmen in Fällen höherer Gewalt mit Genehmigung möglich*)

**ACHTUNG:**

für Ökobetriebe sinkt die Förderhöhe um 50 EUR/ ha



## Eco Scheme Maßnahme 5

### Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nachweis von 4 regionalen Kennarten des artenreichen Grünlandes

**Förderhöhe 2023/2024:** 240 EUR/ ha; 2025: 225 EUR/ ha; ab 2026: 210 EUR/ ha

- Nachweis von 4 regionalen Kennarten laut Liste (*siehe Anhang 2*)
- Nachweis durch Begehung / Transekt und Foto bzw. Gutachter

## Eco Scheme Maßnahme 6

### Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen und in Dauerkulturen

**Förderhöhe:** 2023: 130 EUR/ ha, 2024: 120 EUR/ ha, ab 2025: 110 EUR/ ha

**Förderfähige Flächen:** Ackerland mit Sommergetreide einschl. Mais, Leguminose einschl. Gemenge (*ohne Ackerfutter*), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse.

- Anwendung von chemischer syntetischer PSM ist vom 01.01. - 31.08. verboten

**Förderhöhe:** 50 EUR/ ha

**Förderfähige Flächen:** Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen, Leguminosen

- PSM- Verbot vom 01.01. – 15.11.
- bei Aussaat einer Folgekultur (*Winterung*) PSM-Verbot bis 31.08

**Förderfähige Flächen Dauerkulturen:**

- PSM-Verbot vom 01.01. - 15.11.

- **Hinweis:** Erlaubt sind jeweils PSM die im Ökolandbau zugelassen sind bzw. deren Wirkstoffe ein geringes Risiko aufweisen.

**ACHTUNG:**

Ökobetriebe können diese zusätzliche Förderung nicht erhalten

## Eco Scheme Maßnahme 7

### Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

**Förderhöhe:** 40 EUR/ ha

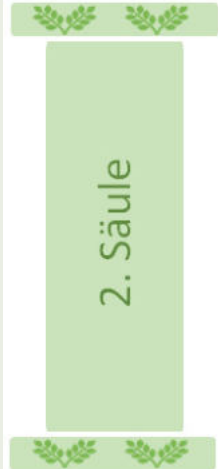
- keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage

## 2. Säule

### Die Maßnahmen aus der zweiten Säule (hier Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - AUKM)

können vom Landwirt auf freiwilliger Basis angewählt werden. Der Verpflichtungszeitraum geht über 5 Jahre. Ein vorfristiger Ausstieg ist nicht möglich. Maßnahmen der 2. Säule sind teils untereinander kombinierbar und können auch mit einigen Eco Scheme Maßnahmen kombiniert werden. Die AUKM sind teils sehr kleinteilig und gehen in den Anforderungen über die Eco Scheme Maßnahmen hinaus. In Brandenburg wird die Förderung oft nur in Kulissen angeboten.

Die Kurzbeschreibung der Maßnahmen basiert auf den derzeit veröffentlichten Steckbriefen.



### Förderung Ökologischer Landbau

- Verbot chemischer synthetischer PSM und chemischer synthetischer Dünger, neu: kein Tierbesatz bei Grünland notwendig

Die Umstellungsförderung wird für 2 Jahre gewährt.

Transaktionskostenzuschuss i. H von 40 EUR/ ha, max. 600 EUR/ Unternehmen/ Jahr

	Einführungsförderung Umstellungsprämie in Euro/ha	Beibehaltungsprämie in Euro/ha
Ackerland	335	220
Dauergrünland	210	210
Feldgemüse/Zierpflanzen	637	490
Kern und Steinobst	1.553	994
Beeren-, Strauch-, Wildobst	1.350	830

Bei Inanspruchnahme der Eco-Scheme-Maßnahme 6 wird die Ecoprämie gesenkt. Bei Inanspruchnahme der Eco-Scheme-Maßnahme 4 wird die Prämie um 50 EUR/ ha gesenkt.

## Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten.

**Förderhöhe:** 1.600 EUR/ ha

- Anlage von Streifen in der Kulisse mit mindestens 10 m und max. 50 m Breite
- gezielte Begrünung mit Gräsern oder anderen Grünfuttermischungen
- keine Stickstoffdüngung,
- Beweidung mit max 0,7 RGV/ ha möglich

## Moorbodenschutz (*hohe Wasserhaltung*)

Gefördert wird die hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen auf als Moorstandort ausgewiesenem Grün- und Ackerland.

**Förderhöhe:** 165 EUR/ ha für einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung auf Moorflächen nur mit:

**zusätzlich:**

- 65 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 40 cm unter Flur
- 140 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 30 cm unter Flur
- 174 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 20 cm unter Flur
- 199 EUR/ ha ganzjähriger Wasserrückhalt von mind. 10 cm unter Flur

**zusätzlich:**

48 EUR/ ha winterlicher Wasserrückhalt (01.11. bis 30.04.) von mind. 0 cm über Flur

155 EUR/ ha Beweidungszuschlag für moorangepasste Schafrassen

350 EUR/ ha gezielter Anbau bestimmter Paludikulturpflanzen

**weitere Voraussetzungen:**

- wasserregulierbares System
- Nutzungsplan
- Abstimmung mit anliegenden Flächennutzern

## Wasserrückhalt in der Landschaft

Bereitstellung von Wasserretentionsflächen in ausgewiesenen, von häufigen Niedrigwasser- bzw. Hochwasserereignissen betroffenen Regionen

- 344 EUR/ ha Wasserrückhalt auf Dauergrünland
- 179 EUR/ ha Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten (*Naturschutzgebiete und Nationalpark Unteres Odertal*)
- 261 EUR/ ha Wasserrückhalt auf Ackerland

### weitere Voraussetzungen:

- für die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen
- bei Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sind vom technischen Dienstleister Abstimmungen mit anliegenden Flächennutzern vorzunehmen
- Düngung max. 50 kg N/ ha

## Wasserqualität, Gewässerschutz und Uferrandstreifen

Bindung an Kulisse Gewässerrandflächenkulisse (*Ackerfläche*)

**Förderhöhe:** 366 EUR/ ha

- Breite des Streifens 10 – 50 m
- Zulassen der Selbstbegrünung und ufertypischer Vegetation
- keine Düngung, keine PSM, keine Beweidung

**Hinweis:** Förderung nur auf Flächen die nicht bereits durch GLÖZ 4 oder das Fachrecht bestimmte Bewirtschaftungsauflagen haben. Anforderung zur Mindestbreite jeweils ohne GLÖZ 4 Streifenbreite

► Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten

Bindung an Wassererosionskulisse und die Kulisse der nährstoffsensiblen Gebiete.

**Förderhöhe:** 241 EUR/ ha

- keine mineralische N-Düngung, nur org. N-Düngung mit max. 50 kg/ ha N
- keine PSM
- keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung
- Verbot bestimmter Kulturarten bzw. -gruppen wie Mais, Eiweißpflanzen, Hackfrüchte

## Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und wertvollen Grünlandbiotopen

### ► Verzicht Düngung

165 EUR/ ha Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (*Grundförderung 1*) nur mit:

- 49 EUR/ ha Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (*Zusatzförderung 1*)
- 130 EUR/ ha ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (*Zusatzförderung 2*) mindestens 0,3 RGV/ ha DGL
- 146 EUR/ ha Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (*Zusatzförderung 3*) mindestens 0,3 RGV/ ha DGL

### ► Einhaltung bestimmter Nutzungstermine nur bei Grundförderung 1

- 97 EUR/ ha erste Nutzung nach dem 1.07.
- 104 EUR/ ha erste Nutzung nach dem 15.07.
- 111 EUR/ ha erste Nutzung vor dem 15.06. und die weitere Nutzung erst nach dem 31.08

### ► Einhaltung bestimmter Mahdverfahren nur bei Grundförderung

- 40 EUR/ ha Balkenmähwerk
  - 59 EUR/ ha Mahdnutzung mit Teilmahd
  - Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - für Kombinationsmöglichkeiten gibt es eine Matrix.
  - keine PSM
  - Aussparung von Brutvogelplätzen, d. h. Verzicht auf Pflügen, Grubbern oder Scheiben,
- Hinweis:** Mindesttierbesatz entfällt außer bei Beweidungsmodulen

## Naturschutzorientierte Beweidung

von Heiden und Trockenrasen mit

- 346 EUR/ ha Schafen/ Ziegen/ Equiden
- 161 EUR/ ha Rindern

von ertragsarmem Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken mit

- 258 EUR/ ha Schafen / Ziegen / Equiden
- 111 EUR/ ha Rindern

## Naturschutzorientierte Ackernutzung

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen durch

### ▶ Anlage von Feldvogelinseln (*nur in förderfähigen SPA*)

Förderhöhe: 305 EUR/ ha Feldvogelinsel

- Mindestparzellengröße 5 ha,
- Größe Feldvogelinsel 0,5 -2 ha
- Mindestbreite der Insel 50 m
- Flächenteil der Insel (n) max. 50% der Parzelle
- Abstand der Inseln zu vertikalen Strukturen (*z.B. Gebäude hohe Gehölze*): mind. 50 m
- nur auf Flächen mit Getreide, Ölsaaten
- Inseln sind als schwarzliegende Brache der Selbstbegrünung zu überlassen

### ▶ Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau (*ohne Mais*)

Förderhöhe: 180 EUR/ ha

- doppelter Reihenabstand, halbierte Aussaatstärke
- max. 4% der angemeldeten Ackerfläche
- schlagweise Anlage oder an der Schlaggrenze in Streifenform 10 – 50 m Breite

### ▶ Nutzung von Ackerland als extensives Grünland

Förderhöhe: 320 EUR/ ha

### ▶ dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland

Förderhöhe: 1.600 EUR/ ha

### ▶ extensive Produktionsgrundverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten

Förderhöhe: 170 EUR/ ha

- keine mineralische N-Düngung
- zusätzlich: Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art: 156 EUR/ ha
- zusätzlich: Zuschlag für Verwendung alter Sorten 150 EUR/ ha.



## Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen

Keine Veränderung zu bisherigem Programm: 8,50 EUR/ Baum  
mindestens 40 Bäume/ Parzelle

## Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

### Förderhöhe:

- 23 EUR je GVE bei Deutsches Schwarzbuntes Niederungsgrind
- 270 EUR je GVE bei Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma
- 175 EUR je GVE bei Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaft
- 200 EUR je GVE bei Rheinisch Deutsches Kaltblut
- 100 EUR Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/ oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm
- Eintragung in Zuchtbuch das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt wird
- jährlich Bestätigung

## Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

### Förderhöhe:

- 241 EUR/ ha für den Anbau von gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten
- 307 EUR/ ha als Zuschlag für den Anbau kleiner Partien von gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten
- 500 EUR/ ha für Pflege gefährdeter Dauerkulturen
- der Anbau der gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten unterliegt einer Besichtigungspflicht durch das Referat L 3 des LELF (*Saatenanerkennung*)
- für den Anbau der gefährdeten ein- und zweijährigen Nutzpflanzensorten ist der Förderbetrag/Jahr auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb sowie 10 Sortenerhaltungen je Betrieb begrenzt.
- für den Anbau kleiner Partien ist der Betrag auf 1 Hektar je Sorte und Betrieb sowie 10 Sortenerhaltungen je Betrieb begrenzt.

## Leguminosenanbau

gefördert wird der Anbau von grobkörnigen Leguminosen

Förderhöhe: 85 EUR/ ha

- keine PSM
- Düngung nur im ersten Verpflichtungsjahr mit max. 30 kg N/ ha; andere Nährstoffe nach Empfehlungen der VDLUFA bis Gehaltsklasse C

Hinweis: für Ökobetriebe nicht nutzbar

## Kooperative Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen

Kooperationen in folgenden Förderbereichen:

- naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung einschließlich Beweidung
- naturschutzorientierte Ackernutzung
- Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen und –anlagen
- Vogel-, Amphibien- und Insektenschutz
- Moorbodenschutz
- Wasserrückhalt in der Landschaft
- Schaffung von vernetzten Strukturen.
- Förderung in Projektgebieten.
- Kooperative fungiert als Antragsteller
- Maßnahmen werden mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort umgesetzt und ein Fachkonzept erarbeitet.
- das Fachkonzept ist durch das LfU (oder eine andere Naturschutzbehörde) zu bestätigen
- Förderhöhe durchschnittlich 300 EUR/ ha
- Vergütung der Maßnahmen wird nach je nach Wertigkeit/Kosten variieren.

Das Förderprogramm 50 wird nur für mehrjährige Blühstreifen unverändert fortgeführt. Einjährige Blühstreifen werden nicht mehr gefördert - es kann sanktionslos ausgestiegen werden. Bei den Ackerrandstreifen verringert sich die Förderhöhe auf 390 EUR/ ha.

## Anhang 1

Kombinationstabelle - Öko-Regelungen										
ÖR	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
Kombinationen auf derselben Fläche										
ÖR 1a Brache		x								x
ÖR 1b Blühstreifen/ -flächen				-			-	-		x
ÖR 1c Blühstreifen/ -flächen auf Dauerkulturen				-			-	-		x
ÖR 1d Altgras					-	()	x	x		x
ÖR 2 vielfältige Kul- turen						x	-		x	x
ÖR 3 Agroforst							x	x	x	x
ÖR 4 DGLex								x	-	x
ÖR 5 Kennarten									-	x
ÖR 6 PSM										x
ÖR 7 Natura										

Quelle: BMEL/ MLUK

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR 1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. Das heißt, da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

## Anhang 2

Kennarten und Kennartengruppen\* für artenreiches Dauergrünland in Brandenburg  
Ökoregelung „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen  
mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ (nach § 20 GAP-DZG und § 17  
GAPDZV)

<b>ID</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
1	Sumpf-Schafgarbe	<i>Achillea ptarmica</i>
2	Heide-Günsel	<i>Ajuga genevensis</i>
3	Lauch-Arten*	<i>Allium spec.</i>
4	Wald-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i>
5	Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
6	Echter Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i>
7	Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima ssp. Elongata</i>
8	Feld-Beifuß	<i>Artemisia campestris</i>
9	Echte Betonie	<i>Betonica officinalis</i>
10	Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>
11	Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>
12	Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
13	Wiesen-Glockenblume* Rundblättrige Glockenblume*	<i>Campanula patula</i> <i>Campanula rotundifolia</i>
14	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
15	Seggen-Arten (ohne Behaarte Segge)*	<i>Carex spec. (ohne C. hirta)</i>
16	Wiesen-Flockenblume* Skabiosen-Flockenblume* Rispen-Flockenblume*	<i>Centaurea jacea</i> <i>Centaurea scabiosa</i> <i>Centaurea stoebe</i>
17	Kohldistel* Sumpf-Kratzdistel*	<i>Cirsium oleraceum</i> <i>Cirsium palustre</i>
18	Brenndolde* Wiesensilge* Kümmel-Silge*	<i>Cnidium dubium</i> <i>Silaum silaus</i> <i>Selinum carvifolia</i>

19	Knabenkraut-Arten*	<i>Dactylorhiza spec</i> <i>Orchis spec.</i>
20	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
21	Nelken-Arten*	<i>Dianthus spec.</i>
22	Sumpf-Stendelwurz	<i>Epipactis palustris</i>
23	Augentrost-Arten*	<i>Euphrasia spec.</i>
24	Echtes Mädesüß* Kleines Mädesüß*	<i>Filipendula ulmaria</i> <i>Filipendula vulgaris</i>
25	Knack-Erdbeere	<i>Fragaria viridis</i>
26	Labkraut-Arten (ohne Kletten- Labkraut)*	<i>Galium spec. (ohne G. aparine)</i>
27	Sumpf-Storchschnabel* Wiesen-Storchschnabel*	<i>Geranium palustre</i> <i>Geranium pratense</i>
28	Bach-Nelkenwurz	<i>Geum rivale</i>
29	Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>
30	Flaum-Hafer* Wiesen-Hafer*	<i>Helictotrichon pubescens</i> <i>Helictotrichon pratense</i>
31	Natterkopf-Habichtskraut	<i>Hieracium echinoides</i>
32	Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>
33	Echtes Johanniskraut* Geflügeltes Johanniskraut*	<i>Hypericum perforatum</i> <i>Hypericum tetrapterum</i>
34	Wiesen-Alant* Weidenblättriger Alant*	<i>Inula britannica</i> <i>Inula salicina</i>
35	Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>

Quelle: MLUK

\*Eine Kennartengruppe enthält mehrere Pflanzenarten mit gemeinsamen Bestimmungsmerkmalen. Eine Bestimmung der genauen Art ist hierbei nicht erforderlich. Arten einer Kennartengruppe sind gleichermaßen als Zeiger für artenreiches Grünland geeignet. Auch wenn ist hierbei nicht erforderlich. Arten einer Kennartengruppe sind gleichermaßen als Zeiger für artenreiches Grünland geeignet. Auch wenn auf einer Fläche zwei oder mehr verschiedene Arten einer Kennartengruppe vorkommen, werden sie nur als eine Kennart gezählt.

Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen  
im Rahmen der Öko-Regelung 1b und 1c

Gruppe A

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Acker-Schmalwand	<i>Arabidopsis thaliana</i>
Acker-Spergel	<i>Spergula arvensis</i>
Borretsch	<i>Borago officinalis</i>
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>
Dill	<i>Anethum graveolens</i>
Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>
Gelber Wau	<i>Reseda lutea</i>
Gelbsenf	<i>Sinapis alba</i>
Gewöhnliche Besenrauke	<i>Descurainia sophia</i>
Gewöhnlicher Klettenkerbel	<i>Torilis japonica</i>
Gewöhnlicher Rainkohl	<i>Lapsana communis</i>
Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>
Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>
Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>
Kresse	<i>Lepidium sativum</i>
Lauchhederich	<i>Alliaria petiolata</i>
Lein	<i>Linum usitatissimum</i>
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>
Purpurrote Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
Rainfarn-Phazelie	<i>Phacelia tanacetifolia</i>
Ringelblume	<i>Calendula officinalis</i>
Rote Schuppenmiere	<i>Spergularia rubra</i>
Saat-Mohn	<i>Papaver dubium</i>
Serradella	<i>Ornithopus sativus</i>
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>
Wege-Rauke	<i>Sisymbrium officinale</i>
Weg-Malve	<i>Malva neglecta</i>



Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen  
im Rahmen der Öko-Regelung 1b und 1c

Gruppe B

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Acker-Glockenblume	<i>Campanula rapunculoides</i>
Ausdauerndes Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Breitblättrige Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i>
Echte Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Echtes Seifenkraut	<i>Saponaria officinalis</i>
Färber-Wau	<i>Reseda luteola</i>
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>
Gewöhnliche Eselsdistel	<i>Onopordum acanthium</i>
Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Schmalblättrige Wicke	<i>Vicia angustifolia</i>
Schmalblättriges Weidenröschen	<i>Epilobium angustifolium</i>
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>
Weißer Taubnessel	<i>Lamium album</i>
Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Kerbels	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei  
Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden





## Impressum

Herausgeber:

Landesbauernverband Brandenburg e. V., Dorfstr. 1, 14513 Teltow

Tel. 03328 319 201, Fax: 03328 319 205

e-mail: [info@lbv-brandenburg.de](mailto:info@lbv-brandenburg.de), [www.lbv-brandenburg.de](http://www.lbv-brandenburg.de)

Hauptgeschäftsführer: Denny, Tumlirsch

Satz & Layout: Holger Brantsch & Petra Schellschmidt

Texte: Ulrich Böhm, Referent für allgemeine Agrarpolitik

Tabellen: BMEL/ MLUK; MLUK

